

Geltung der neuen Corona-Verordnung - Zusammenfassung

Diese tritt heute, 24.02.2022, in Kraft und beinhaltet schrittweise Lockerungen der Pandemieschutzmaßnahmen. Der erste Lockerungsschritt gilt für eine Woche bis zum 04.03., dann greifen weitere Lockerungen. Die neue Verordnung ist zunächst befristet bis zum 19.03.2022.

Erkennbar ist zunächst, dass das bisherige System der Warnstufen aufgegeben ist.

Sollte nach dem 19.03.2022 wegen eines unerwarteten Pandemiegeschehens weitere Einschränkungen für nötig erachtet werden, könnten diese in Niedersachsen nur dann umgesetzt werden, wenn zuvor eine entsprechende bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage beschlossen worden wäre. Daran wird derzeit in Berlin gearbeitet.

Hier die wesentlichen Änderungen bis einschließlich 03.03.2022 :

Hygienevorschriften, FFP2-Maskenpflicht

Hier ändert sich grundsätzlich nichts. Unverändert bleiben die Regelungen zum Abstandhalten, zur Hygiene und zum Lüften (§2) sowie die Maskenpflicht (§4)

Auch die Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren bei der FFP2-Maskenpflicht bleiben.

Private Treffen

Die Begrenzung auf 10 Personen entfällt ersatzlos für Geimpfte und Genesene. Für Ungeimpfte/Nicht Genesene bleibt es bei den bestehenden Einschränkungen: Ein Haushalt + zwei Personen eines weiteren Haushalts können sich treffen. Dies gilt nicht nur bei privaten, sondern bei allen Zusammenkünften – also können Ungeimpfte oder Nicht Genesene auch nicht an kleinen Veranstaltungen bis 50 Teilnehmern, für die es jetzt Erleichterungen gibt, teilnehmen.

Gastronomie

Hier gilt § 9. In der jetzigen Woche gilt 2G statt bislang 2G+. In den Innenbereichen besteht FFP2-Maskenpflicht, außer beim Sitzen.

Einzelhandel

Hier gilt § 9 a. Es ändert sich nichts. Jeder kann die Geschäfte betreten, wenn eine FFP2-Maske getragen wird.

§ 9 a Einzelhandel

1Die Kundinnen und Kunden eines Betriebs oder einer Einrichtung des Einzelhandels, ausgenommen Wochenmärkte unter freiem Himmel, sowie beschäftigte Personen, die Kontakt zu Kundinnen und Kunden haben, sind verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. 2§ 4 Abs. 3 Nr. 3 findet keine Anwendung; im Übrigen bleibt § 4 anwendbar. 3Die beschäftigten Personen nach Satz 1 sind von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn Maßnahmen getroffen werden, die den Verzicht auf das Tragen einer Atemschutzmaske im Sinne des Satzes 1 rechtfertigen, zum Beispiel die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas, wobei Gesichtsvisiere nicht ausreichen. 4Im Fall des Satzes 3 sind die beschäftigten Personen zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 4 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet; § 5 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

Körpernahe Dienstleistungen

Hier gibt es eine Neuregelung in § 8 a: Es gibt keine 3G-Regelung mehr.

Im Innenbereich allerdings gilt weiterhin die FFP2-Maskenpflicht für Dienstleistende und Kunden/innen, solange nicht Behandlungen im Gesicht vorgenommen werden.

Positiver Schnelltest

Hier ändert sich praktisch nichts, denn es gilt nach wie vor die Niedersächsische Absonderungsverordnung.

Es bleibt bei der dringenden Bitte, sich regelmäßig selbst auch anlasslos zu testen.

Es bleibt dabei, sich im Falle eines positiven Tests schnell und konsequent in Selbstisolation zu begeben.

Die 3G-Regelung am Arbeitsplatz bleibt ebenfalls bestehen.